[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

A. Z.
8001 Zürich

Annahme der Frauenstimmrechtsvorlage in Baselland

In der Volksabstimmung vom 13. März nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Baselland die „Verfassungsrevision für die *stufenweise Einführung* der politischen Rechte der Frauen auf dem Wege der Gesetzgebung" *mit 8321 Ja- gegen 6210 Nein-Stimmen* an. Die Annahme erfolgte dank den bevölkerungsstarken Gemeinden des unteren Baselbiets, die starke annehmende Mehrheiten lieferten, während die Vorlage im oberen Baselbiet auf Ablehnung stiess.

Es ging bei dieser Abstimmung formell nur darum, abzuklären, ob im Hinblick auf eine allfällige stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts eine entsprechende *Verfassungsrevision* vorgenommen werden solle oder nicht. Durch die Annahme der Vorlage muss nun eine neue Norm in die Verfassung aufgenommen werden, die voraussichtlich folgenden Wortlaut hat: „Die politischen Rechte der Frau können auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden." Ueber die materielle Revision der Verfassung wird erst in einer späteren Abstimmung ein Entscheid zu fällen sein. Mit der Ausarbeitung der entsprechenden Verfassungsvorlage wurde der Verfassungsrat beauftragt.

Frauenstimmrechts-Debatte im Basler Grossen Rat

An der Debatte über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die Frauen im Kanton Basel-Stadt, die am 17. Februar 1966 im *Grossen Rat* stattfand, wurde mit juristischer Spitzfindigkeit am Vorschlag der Regierung herumgeflickt. Dieser Vorschlag sieht eine Vereinfachung gegenüber der Initiative von 1957 vor. Und einmal mehr wurde besorgt gefragt, ob denn die Baslerinnen überhaupt die politische Gleichberechtigung wünschten. Dass sie 1954 mit überwältigendem Mehr (33 166 Ja gegen 12 327 Nein) ihre Meinung abgegeben haben, wurde als ungültig abgetan.

Mit 71 Ja gegen 27 Nein wurde der Vorschlag der Regierung auf Aenderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dez. 1889 angenommen, wonach die im Kanton wohnenden Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen *stimmberechtigt* sind. Wird das Referendum nicht ergriffen, so kommt der Vorschlag der Regierung *zusammen* mit der Initiative von 1957 zur Abstimmung, falls letztere nicht vorher zurückgezogen wird.

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151